

MERKBLATT

bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Humboldt-Universität zu Berlin - ohne Charité

1. Rechtsgrundlagen

Angehörigen und Auszubildenden des öffentlichen Dienstes dürfen Sachbezüge gemäß § 52 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nur gegen ein angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist.

Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material (nachfolgend mit "Inanspruchnahme" abgekürzt) ist ein solcher Sachbezug. Die Nebentätigkeitsverordnung des Landes Berlin - NtVO - regelt dies grundsätzlich für alle Beschäftigten und Auszubildenden auch der Humboldt-Universität zu Berlin; sie gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal nur, soweit in der Hochschulnebenstätigkeitsverordnung - HNtVO - nichts anderes bestimmt ist.

Wenn im Folgenden als Rechtsgrundlage vereinzelt ausschließlich die HNtVO angegeben ist, gelten die Ausführungen dementsprechend nur für das wissenschaftliche Personal.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Inanspruchnahme nur zulässig ist, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit vorliegt.

2. Begriffsdefinition

- Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung einschließlich Apparate und Instrumente mit Ausnahmen von Bibliotheken.
- Material sind alle verbrauchbaren Sachen und Energie.

3. Genehmigungspflicht für die Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material für die Ausübung von Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

Für Professoren gilt bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand oder ihrer Entpflichtung bei nicht genehmigungspflichtigen oder als allgemein genehmigt geltenden Nebentätigkeiten die erforderliche Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material in den Hochschuleinrichtungen, in denen sie tätig sind, als allgemein genehmigt, soweit dienstliche Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden und die Nebentätigkeit

- die dienstlichen Aufgaben in Forschung und Lehre, Krankenversicherung und Kunstausbübung fördert oder
- für den Dienstherrn oder das Land Berlin erfolgt.

Die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material kann unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Aus Anlass der Mitwirkung an einer Nebentätigkeit darf Mehrarbeit nicht angeordnet, genehmigt oder vergütet werden.

4. Widerruf/Versagung der Inanspruchnahme

Eine als allgemein genehmigt geltende oder im Einzelfall genehmigte Inanspruchnahme kann untersagt oder widerrufen werden, wenn

- die Inanspruchnahme dienstliche Interessen beeinträchtigt oder
- der Beschäftigte mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes säumig ist und die Zahlung trotz Mahnung mit Widerrufsandrohung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgeholt wird.

Darüber hinaus ist eine im Einzelfall erteilte Genehmigung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material zu widerrufen, wenn nachträglich das öffentliche oder wissenschaftliche Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit entfällt.

5. Pauschalisiertes Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme

Verbunden mit der Genehmigung für die Inanspruchnahme ist grundsätzlich die Entrichtung eines entsprechenden Entgelts. Dieses Entgelt ist keine teilweise Abführung der zufließenden Vergütung. Vielmehr geht es um den Ausgleich, der dem Beschäftigten wirtschaftlich dadurch zu Gute kommt, dass er die Hilfsmittel nicht auf eigenes Risiko und eigene Kostentragung anzuschaffen und zu unterhalten hat, also eigene Aufwendungen erspart.

Auf die Erhebung eines Nutzungsentgelts kann verzichtet werden, wenn eine Tätigkeit für den Dienstherrn/ Arbeitgeber wahrgenommen wird oder eine unentgeltliche Nebentätigkeit oder eine Prüfungs-, Lehr- oder Unterrichtstätigkeit ausgeübt wird, und für diese Tätigkeit zur Verfügung gestellte Arbeitsräume genutzt werden. Nicht erhoben wird ein Nutzungsentgelt bei Nebentätigkeiten, die für Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen auf dem Fachgebiet des wissenschaftlichen Beamten notwendig sind oder wenn das berechnete Nutzungsentgelt in einem Kalendermonat insgesamt 10,23 € nicht übersteigt.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird grundsätzlich pauschaliert bemessen. Es beträgt im Regelfall

- für die Inanspruchnahme von Einrichtungen 5 v.H.
- für die Inanspruchnahme von Personal 10 v.H.
- für den Verbrauch von Material 5 v.H.
- für den durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil 10 v.H.

der für die Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinnahmen.

Das Nutzungsentgelt von 10 % nach Nummer 4 für den erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil wird generell erhoben, wenn mindestens einer der übrigen Sachverhalte vorliegt.

6. Ausnahmen von der pauschalierten Erhebung des Entgelts

Wird im Einzelfall nachgewiesen, dass das nach der pauschalierten Bemessung berechnete Nutzungsentgelt offensichtlich um mehr als 25 v.H. niedriger oder höher ist als es dem tatsächlichen Wert der Inanspruchnahme entspricht, so ist es von Amts wegen oder auf Antrag des Beschäftigten nach dem Wert

- der anteiligen Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der benutzten Einrichtungen,
- der anteiligen Kosten für das in Anspruch genommene Personal einschließlich der Personalnebenkosten und der Gemeinkosten,
- der Beschaffungs- und anteiligen Verwaltungskosten für das Material,
- des durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal und Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils des Beamten (Vorteilsausgleich)

festzusetzen.

Der Beschäftigte muss den Nachweis innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Festsetzung des Nutzungsentgeltes erbringen.

7. Nachweis- und Abführungsverfahren

Der Beschäftigte ist verpflichtet, bei fortlaufender Inanspruchnahme vierteljährlich - auf jeden Fall zum Ende der Inanspruchnahme - die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben unverzüglich und vollständig zu machen, es sei denn, dass kein Entgelt erhoben wird. Der Beschäftigte kann verpflichtet werden, von Beginn an Aufzeichnungen zu führen. Auf Verlangen sind entsprechende Aufzeichnungen und Nachweise vorzulegen.

Das Entgelt ist innerhalb eines Monats nach Festsetzung fällig. Wird das Entgelt innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist unabhängig von der Einlegung von Rechtsbehelfen (bei Beamten) oder anderen Gegenäußerungen von dem rückständigen Betrag ein jährlicher Zuschlag in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben.

Für die Berechnung des Zuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 € abgerundet.